

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20. Juni 2017

DS

## **Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hoteliervereinigung vertritt die Interessen von mehr als 1.400 Top-Hotels in Österreich und möchte zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 gerne Stellung nehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Österreich, wie Hotels, sind von den Neuerungen im Datenschutz ebenso wie Großunternehmen betroffen, haben aber leider viel weniger Ressourcen für die Umsetzung der Datenschutzkonformität im Unternehmen zur Verfügung. Der Fokus dieser ÖHV-Stellungnahme liegt daher auf den Regelungen in der DSGVO und dem vorliegenden Gesetzesentwurf, die Erleichterungen für KMU mit sich bringen sollen.

### **Zu § 10 Abs. 2:**

Die Datenschutzbehörde hat die Listen nach Art. 35 Abs. 4 und 5 DSGVO im Wege einer Verordnung kundzumachen. Dabei handelt es sich um Listen über Verarbeitungsvorgänge für die eine bzw. für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist. Wir begrüßen die Erstellung solcher Listen und wünschen uns für die Praxis, dass diese möglichst rasch zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzbehörde kann eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist. Für gängige Verarbeitungen, wie Gästeverwaltung inklusive Gästemarketing

und Personalverwaltung sollte keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein, da dies der technische Standard im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist und davon auszugehen ist, dass keine Gefährlichkeit dieser Verarbeitungen besteht. Die Datenschutzbehörde sollte daher, um hier Klarheit zu schaffen, eine umfassende Liste erstellen mit Verarbeitungen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist.

Hoteliers sind zur Führung eines **Gästeverzeichnisses** aufgrund des Meldegesetzes und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung verpflichtet. Seit Mai 2016 ist die Führung eines elektronischen Gästeverzeichnisses möglich. Wir gehen davon aus, dass im Normsetzungsprozess die Datenschutzkonformität dieser Datenverarbeitung geprüft wurde und daher auch diese Verarbeitung, die Hoteliers aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfüllen, auf die Liste der Verarbeitungsvorgänge für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist aufgenommen wird.

### **Zu § 10 Abs. 3:**

Die Datenschutzbehörde hat die nach Art. 57 Abs. 1 lit. p DSGVO festzulegenden Kriterien im Wege einer Verordnung kundzumachen. Hierbei handelt es sich um Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln und einer Zertifizierungsstelle. Sowohl eine Zertifizierung von Prozessen als auch die Festlegung von verpflichtenden Verhaltensregeln bringen mehr Bürokratie, zusätzlichen Aufwand und damit verbunden zusätzliche Kosten für KMU mit sich. Dies steht für uns im Widerspruch zum Ziel der österreichischen Bundesregierung: Bürokratieabbau für Unternehmen. Für die ÖHV ist daher sehr fraglich, ob die zukünftige österr. Verordnung und Praxis das Ziel des Art. 40 DSGVO, das Verhaltensregeln die ordnungsgemäße Anwendung des DSGVO durch KMU fördern sollen, erfüllen wird.

### **Auswirkungen auf KMU:**

Wir möchten anhand eines Beispiels aufzeigen, dass die wenigen Bestimmungen, die Ausnahmen für KMU vorsehen, in der Praxis nur wenigen Betrieben Nutzen bringen werden. Art. 30 Abs. 5 DSGVO sieht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter vor, jedoch unter Zusatzbedingungen, wie „sofern die vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt“. Im Ergebnis wird daher jeder

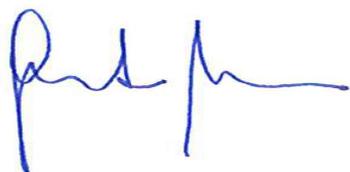
Unternehmer, der weniger als 250 Mitarbeiter hat, wieder sorgfältig prüfen müssen, ob und bei welcher Verarbeitung im Einzelfall die Ausnahme tatsächlich gilt. Diese Bestimmung wird unserer Auffassung nach kaum Wirkung entfalten. Österreichische Politiker sollten daher auf EU-Ebene auf eine Korrektur dieser Bestimmung hinwirken.

## **Beraten statt strafen:**

Abschließend möchten wir die besonders für KMU erschreckenden Strafandrohungen ansprechen. In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Strafen in Millionen-Euro-Höhe genannt. Diese sind für KMU existenzbedrohend und daher abzulehnen. Da viele Bestimmungen der DSGVO im Vergleich zum Datenschutzgesetz 2000 unklar und interpretationsbedürftig sind wird es selbst bei bestem Willen alle Datenschutzbestimmungen einzuhalten, ab Mai 2018 zu Verstößen kommen. Die ÖHV fordert daher die Datenschutzbehörde auf KMU zu beraten anstatt zu strafen und wir erwarten uns in diesem Zusammenhang eine baldige Informationsoffensive für die praktische Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen für KMU.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Gratzner', with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Markus Gratzner  
Generalsekretär